XII. JAHRGANG № 49 7. DEZEMBER 1912

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Grösserer Konsumverein sucht **erste Verkäuferin.** Von den Bewerberinnen wird gründliche Kenntnis in der Manufakturwaren-, Schuhwaren-, Merceriewaren- und Kolonialwarenbranche verlangt. — Anfangsgehalt Fr. 120.— bis 130.— pro Monat. Anmeldungen beliebe man unter Beifügung von Zeugnisabschriften, sowie der Photographie und einem ärztlichen Zeugnis beförderlichst sub Chiffre K. W. 298 an den Verband schweiz. Konsumvereine zu richten.

Bäcker gesucht. Junger, tüchtiger Mann findet Stelle als 3. Bäcker. Lohn nach Uebereinkunft. Eintritt sofort. Anmeldungen an die Konsumgenossenschaft Brugg-Wohlen in Brugg.

Gesucht zu sofortigem Eintritt in einen grösseren Konsumverein einen tüchtigen, jungen Mann, der mit der Warenkontrolle vollständig vertraut ist und auch gute Kenntnisse in der Buchhaltung aufweist. Offerten sind unter Chiffre K. V. 303 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Angebot.

Junger Angestellter, welcher der beiden Sprachen mächtig ist, sucht Stelle in der deutschen Schweiz, wenn möglich in einem Konsumverein. Zeugnisse und Referenzen zur Verfügung. Offerten sind an Herrn P. E. Chopard, Nord 45, La Chaux-de-Fonds, zu richten.

Junges Ehepaar, mit Branchenkenntnissen, sucht Verkäuferstelle in einem Konsumverein zu übernehmen. Kaution kann geleistet werden. Offerten gefl. unter Chiffre F. D. 5 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiges, branchekundiges Verkäufer-Ehepaar wünscht per 1. April, eventuell Mai, seine Stelle zu ändern. Offerten unter Chiffre S. V. 302 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Auf 1. Februar 1913 sucht redegewandter, zuverlässiger, junger Ostschweizer, verheiratet, Stellung in **Konsum** oder **Laden.** Spricht **fliessend italienisch** und ist **gewandt im Umgang.** Scheut keine Arbeit und ist mit den Bureauarbeiten vollständig vertraut. (Referenzen zu Diensten.) Ostschweiz vorgezogen. Ansprüche normal. Gefl. Offerten unter C. Ost an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Konsumgenossenschaftliche Rundschau

Organ des Zentralverbandes und der Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine **Hamburg**

Die „Konsumgenossenschaftliche Rundschau" erscheint wöchentlich 28—40 Seiten stark und ist das führende Fachblatt der deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung. — Abonnementspreis für die Schweiz einschliesslich Zusendung unter Kreuzband **Mk. 1.65** p. Quartal.

Zum Abonnement ladet ergebenst ein

Verlagsanstalt d. Zentralverbandes deutscher Konsumvereine von Heinrich Kaufmann & Co.
HAMBURG 1 * Besenbinderhof 52

Den Vereinsverwaltungen empfehlen wir zur Anschaffung für ihre Bibliotheken:

Die Buchführung für kleinere Konsumvereine
nebst Musterbeispiel eines Geschäftsganges

Preis Fr. 3.—

Diese Broschüre in Grossquart, eignet sich vorzüglich als Nachschlagewerk und zum Selbststudium.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Bank-Abteilung

Wir nehmen Gelder an:

a) in **Konto-Korrent-Rechnung** von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu . . **4 1/4 %**

b) in **Depositen-Rechnung** von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern, in der Regel auf 60 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung, zu . . . . . **4 1/2 %**

c) gegen **Obligationen,** von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen, je nach Wunsch auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein, drei oder fünf Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu **4 3/4 %**

Die Verbandsvereine und deren Mitglieder

werden in ihrem eigenen Interesse ersucht, den Geldverkehr und die Plazierung von verfügbaren Geldern durch die Bank-Abteilung des V. S. K. zu leiten.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XII. Jahrgang | Basel, den 7. Dezember 1912 | No. 49

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text. Abonnementspreis Fr. 4.— p. Jahr, Fr. 2.50 p. 6 Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 6.50 p. Jahr.

Motto: Das Schweizervolk kann seine wirtschaftliche Selbständigkeit gegenüber dem Ausland nur behaupten und im Innern zu grösserem Wohlstand und höherer sozialer Gerechtigkeit nur fortschreiten, wenn es seine Konsumkraft organisiert. Die genossenschaftliche Zusammenfassung dieser Kraft ist daher für uns eine Lebensfrage: Sie ist unsere nationale Aufgabe im XX. Jahrhundert.

Inhalts-Verzeichnis:

Zur Revision der Normalstatuten. — Wo ist die Rechtsbeugung? — Zur Neutralität der schweiz. Konsumgenossenschaftsbewegung. — Aus dem Lager der Bäcker. — In der Redaktion des „Genossenschafter". — Genossenschaftliche Fleischvermittlung. — Richtlinien für die Besteuerung der Konsumvereine. — Der neue konsumgenossenschaftliche Zentralverband in Frankreich. — Reichskanzler von Bethmann-Hollweg. — Haltet den Dieb. — **Volkswirtschaft:** Die Warenhaussteuer in Preussen im Jahre 1911. — Die Konsumvereine als Vorbilder im Wirtschaftsprozess vor den waadtländischen Gemeinden. — **Mittelstandsbewegung:** Der Kantonalverband bernischer Detaillistenvereine. — Die deutschen Handwerker auf dem Kriegspfade gegen die Konsumvereine. — **Bewegung des Auslandes:** Frankreich. — **Aus unserer Bewegung:** Aadorf, Bremgarten, Gelterkinden, Liestal, Burgdorf, Männedorf, Neuenburg. — **Verbandsnachrichten.** — **Literatur.**

Zur Revision der Normalstatuten.

Die Erleichterung der Liquidation behufs Fusion.

Eine ganz empfindliche Lücke in unseren Normalstatuten hat sich anlässlich der verschiedenen Fusionsverhandlungen, die in den letzten Monaten eingeleitet wurden und von denen zurzeit etwa vier noch anhängig sind, herausgestellt, und zwar in der Richtung, dass eine Fusion in unseren Normalstatuten und damit bei mehr als zwei Dritteln der Statuten der Verbandsvereine nicht vorgesehen ist. Im Gesetze ist die Fusion oder Verschmelzung auch nicht als ein Beendigungsgrund der Genossenschaft aufgeführt, und so muss demgemäss eine Fusion nach der geltenden Rechtslage in der Form und nach den Vorschriften der Totalliquidation einer Genossenschaft durchgeführt werden. Bekanntlich setzen aber unsere Normalstatuten für eine Liquidation ganz erschwerende Bedingungen fest; der einschlägige Abschnitt aus den Normalstatuten lautet nämlich folgendermassen:

«**Von der Auflösung der Genossenschaft.**

§ 51.

Ein Antrag auf Auflösung der Genossenschaft und Liquidation der Betriebsanstalten bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von drei Vierteilen der in einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Generalversammlung eine Kommission, welche die Lage der Genossenschaft zu untersuchen und in einer folgenden Versammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat. Bei dieser zweiten Beratung kann Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschlossen werden, jedoch nur dann, wenn es sich herausgestellt hat, dass der Reservefonds erschöpft ist; zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von drei Vierteilen der anwesenden Mitglieder nötig.

§ 52.

Ein nach vollzogener Liquidation allfällig noch verbleibendes Vermögen muss für gemeinnützige Zwecke verwendet oder wohltätigen Anstalten überwiesen werden.

Die näheren Verfügungen hat die letzte Generalversammlung zu treffen.»

Dass die Liquidation auch erfolgen muss, um durch Anschluss an einen grösseren leistungsfähigeren Konsumverein den Genossenschaftszweck noch in viel intensiverer Weise zu erreichen, um den Mitgliedern noch bedeutend mehr Vorteile zu bieten, daran hat man bei Ausarbeitung dieser Statuten nicht gedacht und durch die vorstehend abgedruckten Vorschriften die Förderung unserer Bewegung durch Konzentration eigentlich erschwert; denn dass normalerweise eine Fusion zweier Konsumgenossenschaften nicht eine Schwächung, sondern eine Stärkung unserer Bewegung im Gefolge haben wird, darüber dürfte wohl niemand im Zweifel sein. Werden die heute geltenden Vorschriften strikte befolgt, so hat es eine kleine Minderheit von $^1/_4$ der anwesenden Mitglieder in der Hand, dem Fortschritt ein Bein zu stellen; gelingt es jedoch, diesen Widerstand an zwei verschiedenen Generalversammlungen zu überwinden, so ist die Fusion aber immer noch nicht möglich, denn solange noch ein Reservefonds existiert, darf nicht liquidiert werden, also muss zuerst mit aller Gewalt der Reservefonds «verlumpt» werden. Ergibt sich dann bei einer durchgeführten Liquidation doch noch ein Ueberschuss, so darf derselbe, wörtlich genommen, nicht etwa einer neuen Genossenschaft überwiesen, sondern muss für gemeinnützige Zwecke verwendet oder wohltätigen Anstalten überwiesen werden. Wir glauben zwar, dass nach der ganzen Terminologie der Normalstatuten unter «gemeinnützigen Zwecken» auch kon-

sumgenossenschaftliche Zwecke inbegriffen sind, und dass deshalb die Ueberweisung des restierenden Vermögens an eine andere Konsumgenossenschaft auch vom streng juristischen Standpunkt aus nicht beanstandet werden darf.

Diese bedeutende Erschwerung von Fusionsbestrebungen ist natürlich von den Verfassern der Normalstatuten nicht gewollt, sondern es handelt sich hier einfach um eine Lücke, die damals, als Fusionsbestrebungen seltener waren, nicht als solche empfunden wurde, jedoch heute, angesichts der starken privat-kapitalistischen Konzentration, die auch Konzentrationsbestrebungen auf unserer Seite auslösen muss, unsere Bewegung direkt schädigen würde, wenn sie nicht ausgefüllt würde. Und zwar kann unseres Erachtens mit der Ausfüllung dieser Lücke nicht zugewartet werden, bis die neuen Normalstatuten ganz unter Dach sind, sondern jeder Verbandsverein, der in der nächsten Zeit eine Statutenrevision vornimmt (z. B. Töss, Bischofszell, Goldach), aber speziell diejenigen, die vor einer Fusion stehen und dabei bestimmt sind, in der grösseren Genossenschaft aufzugehen, haben die Pflicht, in den vorliegenden Entwürfen die notwendigen Ergänzungen vorzunehmen oder, falls sonst eine Totalrevision der Statuten nicht beabsichtigt ist, wenigstens eine Partialrevision für die nächste Generalversammlung vorzubereiten. Bereits ist Buchs (Aarau) letzten Sonntag mit dem guten Beispiel vorangegangen; andere werden folgen.

Massgebend für eine solche Ergänzung muss sein, dass im Falle einer Fusion alle erworbenen Reserven ungekürzt der neuen gemeinsamen Genossenschaft zugeführt werden und dass ein solcher Beschluss nicht vier oder fünf Generalversammlungen notwendig macht (zwei für die Statutenrevision, zwei für die Liquidation und eventuell noch eine für Genehmigung des Fusionsvertrages); ebenso soll hiefür nicht das sonst zur Liquidation erforderliche stark qualifizierte Mehr verlangt werden. Zwei oder drei Generalversammlungen werden immerhin auch nach dem kürzesten Verfahren noch notwendig sein, wenn man streng korrekt vorgehen will. Wir wissen zwar, dass verschiedene Fusionen der letzten Monate etwas übers Knie gebrochen erledigt wurden, möchten jedoch ein solches Verfahren, das immerhin auf gerichtliche Klage hin angefochten werden kann, nicht empfehlen.

Wie soll nun die Bestimmung, die die Lücke ausfüllen und oben erwähnten Anforderungen entsprechen soll, redigiert sein? Hier sind wir heute noch nicht in der Lage, eine durch die Autorität der übrigen Verbandsbehörden gestützte Redaktion vorzulegen, möchten aber für die dringenden Fälle vorerst folgende Bestimmung vorschlagen:

Ergänzung des Paragraphen, der die Vorschriften betreffend Liquidation enthält (in den Normalstatuten § 51):

1. Absatz, neu: Die Genossenschaft kann ausser den im Gesetz genannten Fällen aufgelöst werden:

a) wenn durch vollständige Liquidation auf die Erreichung des Zweckes der Genossenschaft verzichtet werden soll;

b) wenn der Zweck der Genossenschaft durch eine andere dem V. S. K. angehörige Konsumgenossenschaft erreicht werden soll und zu diesem Behufe die Einrichtungen und Anstalten der Genossenschaft durch die andere Konsumgenossenschaft übernommen werden (Fusion).

a) „Im ersten Falle bedarf ein Antrag" etc., gleich wie Absatz 1 des bestehenden Liquidationsparagraphen.

Absatz 2, gleich wie bisher.

Neue Bestimmung:

b) Soll jedoch die Liquidation erfolgen zum Zwecke der Fusion mit einer andern, dem V. S. K. angehörenden Konsumgenossenschaft, so kann diese Liquidation ohne weitere Einschränkungen, durch einfaches Stimmenmehr, der an einer Generalversammlung Anwesenden in einer einzigen Generalversammlung, der der Fusionsvertrag vorzulegen ist, beschlossen werden.

Die Liquidation kann in diesem Falle der übernehmenden Genossenschaft übertragen werden. In Abweichung von den Vorschriften des § 52, muss in diesem Falle der Reservefonds an die übernehmende Genossenschaft abgetreten werden.»

Wir unterbreiten immerhin diese Redaktionsvorschläge unsern bewährten Theoretikern und Praktikern und nehmen Verbesserungsvorschläge entgegen.

Wo ist die Rechtsbeugung?

Der unsern Lesern aus Nr. 47 des S. K. V. bekannte Beschluss des sozialistischen Gemeinderates von La Chaux-de-Fonds, dass bei der Vergebung von Lieferungen für die Gemeinde, den Genossenschaften 52% des Bedarfes übertragen werden solle, sofern sie in der Lage seien zu den nämlichen Bedingungen zu liefern wie die Privatkonkurrenz, hat die Gemüter der Händler in mächtige Wallung versetzt.

Am 19. November vereinigten sich gegen 200 Händler, einberufen von der «Association des intérêts généraux du commerce», um gemeinsam gegen den gefassten Gemeindebeschluss energisch zu protestieren. Der Beschluss wurde bezeichnet als eine «Rechtsbeugung» eine «Machtüberschreitung» eine «Widerrechtlichkeit» u. a. m. Einhellig wurde bestimmt, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu versuchen, die «skandalöse Bevorzugung der Genossenschaften» illusorisch zu machen.

Es wird recht interessant sein, die weitere Entwicklung dieses Kampfes zu verfolgen. Der, aus 52% Sozialisten sich zusammensetzende Gemeinderat begründet bekanntlich das Recht seines Vorgehens damit, dass die bürgerlichen Gemeinderäte, solange die Sozialisten in der Minorität waren, 100% der Gemeindeaufträge der Privatkonkurrenz überwiesen haben.

Wenn das protestieren der Händler von La Chaux-de-Fonds auch keineswegs irgendwie rechtlich geschützt werden kann, so wird man doch ihr, von der Erwerbsgier diktiertes Vorgehen begreiflich finden können.

Unbegreiflich dagegen ist die Stellungnahme eines in den «Basler Nachrichten» objektivseinwollenden Einsenders, der den Händlerstandpunkt durchaus billigt.

Da ist es denn doch notwendig auch folgende Begebenheit, die wir dem «Volksrecht» entnehmen, und die durchaus verbürgt ist mit dem sozialistischen Gemeinderatsbeschluss von La Chaux-de-Fonds in Parallele zu stellen. Wir lesen da:

«Einer der ersten Grundsätze bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die

öffentliche Verwaltung war bis anhin, dass nach Eröffnung der Preiseingaben Angebote in keiner Form, weder direkt durch Herabsetzung der Einheitspreise, noch indirekt durch sogenannte Skonti angenommen und auch nicht begehrt werden dürfen. Anderer Auffassung ist Herr Stadtrat Dr. Bosshardt. Die Eröffnung der Eingaben von Brotlieferanten ergab nämlich eine Forderung des Konsumvereins Zürich von 32 Rp. für das Kilo Brot, des Lebensmittelvereins Zürich von 34 Rp. und der Vereinigung der Bäckermeister von 36 Rp. Nach allgemeinen Grundsätzen hätte nun die Lieferung, da der billige Offerent zum vornherein nur auf eine Teillieferung reflektierte, unter Konsumverein und Lebensmittelverein geteilt werden müssen oder man hätte den Bäckermeistern, wenn man ihre unversch—tändliche Forderung nicht von vornherein übergehen zu können glaubte, schliesslich ein kleines Los zuteilen dürfen. Statt dessen wurde zuerst bei den Bäckermeistern angeläutet und sie zu einer Reduktion ihrer Forderung veranlasst. Entgegenkommend, wie diese Leute nun einmal sind, setzten sie den Preis auf 35 Rp. und schliesslich auf 34 Rp. herab. Und nun folgt das interessanteste in diesem Submissionshandel: Die gesamte Brotlieferung wird den Bäckermeistern zugeschlagen, die beiden billigsten Offerenten gehen leer aus!»

Wir erlauben uns jetzt, den Einsender der «Basler Nachrichten» zu fragen, auf welcher Seite wir nun von einer «Rechtsbeugung» sprechen sollen?

Zur Neutralität der schweiz. Konsumgenossenschaftsbewegung.

Der bekannte belgische Sozialist E. Vandervelde hat unter dem Titel «La Coopération neutre et la Coopération socialiste» ein Buch im Umfange von 226 Seiten geschrieben, das dieser Tage bei Felix Alcan in Paris erschien. Herr Vandervelde vertritt in diesem Werke, wie von ihm zu erwarten war, den Standpunkt des belgischen sozialistischen Parteigenossenschaftswesens. Wir haben noch nicht die Zeit gefunden, den Erörterungen des Verfassers genau und Stück für Stück zu folgen, sind aber bei einer flüchtigen Orientierung auf Feststellungen gestossen, die uns nötigen, dagegen Protest zu erheben, noch bevor wir uns mit dem übrigen Inhalt des Werkes einlässlicher befassen können. Die Tendenz desselben geht dahin, die Konsumgenossenschaften mit vorwiegender Arbeitermitgliedschaft nicht neutral bleiben zu lassen, sondern mit den sozialistischen politischen und gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter nach dem Muster des belgischen Parteigenossenschaftswesens in enge Verbindung zu bringen.

Vandervelde kommt zum Schlusse, dass die neutralen Konsumgenossenschaften für das Proletariat unter Umständen eher schädlich als nützlich sein können und dass es sich auch für solche neutrale Genossenschaften, in denen die klassenbewussten Arbeiter tatsächlichen Einfluss auf die Gestaltung der Dinge hätten, empfehle, sich mit den entsprechenden Namen und Stempel zu versehen, schon um eine Garantie gegen den unerwünschten Anhang nicht sozialistischer Elemente zu schaffen.

In seinem Bemühen, den Vormarsch des Klassenkampfprinzips in der Konsumgenossenschaftsbewegung der verschiedenen Länder zu markieren, kommt Vandervelde auf den Seiten 120—122 seines Buches zu folgenden Feststellungen: «In der Schweiz, wo die sozialistische Bewegung sich später und schwächer entwickelte als das Genossenschaftswesen, war der Verband der Konsumvereine bis in die letzten Jahre hinein eine der Vesten der Neutralität. Von Basel aus veröffentlichte 1907 Dr. Hans Müller, Generalsekretär des Verbandes, seine später zu besprechende Broschüre über das Neutralitätsprinzip der Konsumgenossenschaften. Sich darin rückhaltlos als Sozialist bekennend, bekämpfte er scharf die «Klassenpolitik der Sozialdemokratie» und behauptete, dass das Klassenkampfprinzip für das Genossenschaftswesen ein Element der Zersetzung bilde — eine Art anti-kooperativen Dynamits.

Die Broschüre des Dr. Müller erregte im Moment ihrer Veröffentlichung eine ziemlich lebhafte Polemik, aber es scheint, dass sich seitdem die Stimmung der Geister veränderte.»

Man fragt sich, von wannen Herrn Vandervelde diese Wissenschaft komme? Als Beweisstück zitiert er Stellen aus einem Briefe, den er im Januar dieses Jahres von Herrn Nationalrat Naine erhielt und der allerdings ein Dokument darstellt, an dem nicht nur Herr Vandervelde, sondern auch jeder andere offene oder geheime Gegner der neutralen Konsumgenossenschaften seine Freude haben kann. Behauptet doch Herr Naine in diesem Schriftstück, zwar in umschreibender Milde, aber immerhin mit der Gebärde des Eingeweihten, dass die Führer der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung so eine Art Auguren seien, die unter verschmitztem Lächeln von Neutralität reden, während sie seit mehreren Jahren nicht mehr wagten, zu behaupten, dass diese Bewegung neutral sei und sich von dem Klassenkampf fern zu halten habe. Oeffentlich freilich gäben es die Führer noch nicht zu, aber das sei überflüssig und man greife sie darum auch nicht an, weil man tatsächlich der Partei des Klassenkampfes Recht gäbe — wörtlich und in der Sprache des Originals: «Les chefs, il est vrai, ne l'avouent pas encore publiquement; mais c'est superflu et nous ne les attaquons pas pour cela, puisqu'on nous donne raison dans les faits.»

Zum Beweise der «Umstimmung der Geister» beruft sich Herr Naine auf unser Verbandsorgan «La Coopération», das früher, als man sich noch vor der Verletzung des Neutralitätsprinzips gefürchtet habe, ein «fades Blatt» gewesen sei, nun aber unter den Händen des sozialistischen Genossen Pronier ein Kampfinstrument geworden sei und häufig gegen die Kapitalisten ebenso aggressiv vorgehe, wie die sozialistischen Blätter. Hieraus wird nun wiederum der Schluss gezogen, dass die Konsumgenossenschaften auf ihrem Gebiete einen immer hitzigeren Klassenkampf treiben und ihre Mitglieder mehr und mehr zielbewusst werden. «Die Tatsachen, im besonderen die Auswucherung und die daraus resultierende Teuerung hätten sie genötigt, geschlossen gegen den Kapitalismus Stellung zu nehmen» (— als ob nicht schon seit Gründung des Verbandes eine seiner Hauptaufgaben der Kampf gegen den Protektionismus gewesen wäre —).

Es bleibt natürlich, wie jedermann, so auch Herrn Naine unbenommen, aus den Spalten unserer

Verbandspresse herauszulesen, was seiner Auffassung der Dinge und seinem Stilgefühl mehr oder weniger zu entsprechen scheint, aber er setzt sich damit auch der Gefahr aus, dass ihm Tatsachen entgegengehalten werden, welche geeignet sind, die Theorie der «Umstimmung der Geister» gründlich über den Haufen zu werfen. Es ist wahr, dass wir kein Interesse daran haben, uns in Konflikte mit dem politischen oder gewerkschaftlichen Sozialismus zu stürzen, und dies um so weniger, als die einenden Momente schwerer ins Gewicht fallen als die trennenden, was ja auch in der langjährigen und hervorragenden Mitarbeit von führenden Männern aus diesen Organisationen zum Ausdruck kommt. Mit der Auffassung Vanderveldes und seines schweizerischen Gewährsmannes aber haben wir als Genossenschafter nichts gemein und die Insinuation, als sei es uns mit der Aufrechterhaltung des Neutralitätsprinzips nicht mehr ernst, weisen wir mit aller Entschiedenheit zurück. Selbst wenn es hie und da innerhalb unserer Bewegung und an verantwortlichen Stellen Leute geben sollte, die geneigt wären, den von Herrn Vandervelde vorgezeichneten Bahnen zu folgen, so hat gerade die letzte Zeit der Tatsachen genug geliefert, die deutlich demonstrieren, dass man auf solchem Wege lediglich eine Spaltung und statt eines grossen Ganzen zwei schwache Einheiten schaffen würde. Dass die früher mit spezifisch sozialistischen klassenkämpferischen Konsumvereinen in der Schweiz gemachten Erfahrungen und auch die belgischen «Vorbilder» nicht gerade ermunternd für eine Lostrennung sind, sei hier nur nebenbei erwähnt. Für eine taktische Politik mit derartigen Folgen wird kein seiner Verantwortlichkeit bewusster Führer zu haben sein, abgesehen davon, dass schon der ganze Aufbau unserer schweizerischen Bewegung sie zu einer Unmöglichkeit stempelt. Angesichts dieser Tatsachen ist natürlich auch kein Platz für irgendwelche Politik der Doppelzüngigkeit, sondern nach wie vor wird bei allem aufrichtigen Bestreben, die wahren Interessen der Arbeiter wahrzunehmen, Konflikte zu vermeiden und bestehende Gegensätze auszugleichen, an dem Prinzip der Neutralität unverwüstlich festgehalten werden.

Aus dem Lager der Bäcker. Seit die organisierten schweizerischen Konsumenten in den Besitz einer eigenen Grossmühle gekommen sind, kann es ihnen gleichgültig sein, wie in Zukunft die Bäckermeister die Preispfuscherei bekämpfen wollen. Bekanntlich wurde als Waffe hiefür der Kontrollbuchvertrag benützt. Derselbe ist auf Ende dieses Jahres abgelaufen und an seine Stelle soll nun von Neujahr 1913 an ein Kaufbuch treten. Aus den publizierten Bestimmungen ergibt sich, dass nur der Name gewechselt hat, im übrigen aber ist alles beim alten geblieben, nur mit dem Unterschiede, dass sich diese Massregel in Zukunft nur noch gegen die eigenen Kollegen der Bäckermeister richten kann, den Hauptgegner, die Konsumvereine, schädigt kein solcher Vertrag mehr, mag er nun heissen wie er will. Ob die Müller und Mehlhändler alle die neue Zwangsjacke sich gefallen lassen wollen, ist uns zurzeit nicht bekannt. Es ist möglich, dass nicht alle dies tun wollen, und darum prüfen die Bäckermeister zurzeit die Frage, ob sie nicht das von uns gegebene Beispiel befolgen und eine Bäcker-Mühlengenossenschaft der Konsumenten-Mühlengenossenschaft entgegenstellen wollen. Dem Vernehmen nach sind Unterhandlungen im Gange, die Mühle des falliten Müllers Stücheli in Möriken für eine solche Bäcker-Mühlengenossenschaft zu erwerben.

In der Redaktion des „Genossenschafter“ scheint nicht alles zu klappen. Als Antwort auf unseren energischen Protest gegen die unwahre Behauptung, der V. S. K. befürworte einen Ausfuhrzoll für Milch und Milchprodukte, versteigt sich der «Genossenschafter» dazu, im ersten Blatt seiner Nr. 47 zu schreiben: «Der «Schweiz. Konsum-Verein» rempelt uns in seiner letzten Nummer an. . . . Wir erinnern uns nicht, dass die Redaktion des «Genossenschafter» gegenüber dem «Schweiz. Konsum-Verein» etwas gut zu machen hätte. Unser Gegner muss schon deutlicher werden, damit wir auch deutlich werden können.»

Nachdem das erste Blatt des «Genossenschafter» vollgeschrieben war und der Herr Redaktor am zweiten Blatt der gleichen Nummer 47 zu schreiben begann, scheint er total vergessen zu haben, was er kurz vorher geschrieben hat. Denn nun wird er auf einmal selbst in einer «Richtigstellung» an den S. K. V. deutlicher und schreibt: «Der «Schweiz. Konsum-Verein» wehrt sich in seiner Nummer vom 16. November gegen einen Satz unseres Artikels «Ein Agitationsmisserfolg», der da sagt, im V. S. K. habe die Idee eines Ausfuhrzolles für Milch und Milchprodukte warme Anhänger. Wir anerkennen gerne, dass der V. S. K., auch die Redaktion seiner Organe, offiziell in diesem Sinne nicht Stellung genommen haben, das wollten wir auch nicht sagen.»

Durch zwei Zitate, die Aufsätzen eines unserer geschätzten Mitarbeiter über das Teuerungsproblem, dem Jahrgang 1911 des «Schweiz. Konsum-Verein» entnommen werden, soll nun aber, nachdem es offiziell mit einem Ausfuhrzoll für Milch- und Milchprodukte nichts gewesen ist, bewiesen werden, der V. S. K. befürworte dagegen im Stillen ein Verbot der Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte. Unser geschätzter Mitarbeiter wird sich gewiss dafür bedanken, dass aus dem Zusammenhang gerissene Sätze seiner Arbeiten — mit denen übrigens gar nichts bewiesen werden kann, was mit dem Verlangen nach Ausfuhrzöllen irgendwie in Verbindung gebracht werden könnte — benützt werden, um die Unwahrheiten des «Genossenschafter» gegen uns zu stützen!

Aber wir geben die Hoffnung nicht auf. Vielleicht vergisst die Redaktion des «Genossenschafter» auch wieder, was sie in ihrer Nummer 47 geschrieben hat und gibt dann zu, dass der V. S. K. weder «offiziell» noch «inoffiziell» Ausfuhrzölle auf landwirtschaftliche Produkte verlangt, und dann allerdings hätte der «Genossenschafter» — die Wahrheit gesagt.

Genossenschaftliche Fleischvermittlung. In Genf soll in Gestalt einer Aktiengesellschaft eine genossenschaftliche Schlächterei gegründet werden, hauptsächlich zum Vertrieb von Gefrierfleisch. Die Gründung ist aus den Kreisen der «Volksküche» und vom Verwalter unseres dortigen Verbandsvereins, Herrn Déthiolaz, angeregt und gefördert worden und man rechnet hauptsächlich auf die Kundschaft der Volksküche und der Mitglieder des Konsumvereins.

Richtlinien
für die
Besteuerung der Konsumvereine.

(Nach dem an der Kreiskonferenz IV am 17. November 1912 in Basel gehaltenen Referat von Dr. O. Schär).

(Schluss).

Da, wo der von den Rabattvereinigungen oder Privathändlern ausbezahlte Rabatt steuerfrei gelassen wird, im Gegensatz zu unseren «Dividenden», liesse sich noch ein weiteres Mittel anwenden, um die Besteuerung der Rückerstattungen zu reduzieren, und zwar dadurch, dass man ebenfalls Rabatt in bestimmter Höhe statutarisch zusichern würde. Der Ueberschuss der Konsumvereine, aus dem die Rückerstattungen ausgerichtet werden, lässt sich nämlich bei den meisten Verbandsvereinen ganz leicht in zwei Teile teilen, einen sicher auf Grund der gemachten Zuschläge zu erwartenden und einen mehr aleatorischen, schwankenden. Ein Konsumverein, der z. B., wie der A. C. V. Basel, seit Jahren beinahe regelmässig 8% ausrichtet, hat seine Kalkulationen so eingerichtet, dass jedes Jahr mindestens **5%** auf die Bezüge ausgerichtet werden können, während es von dem Geschick im Einkauf, in der Produktion und der Verteilung und von der Konjunktur abhängt, ob zu diesen 5% noch 2, 2½, 3 oder sogar 3½ und mehr Prozent dazu verteilt werden können. Hier wäre nun sehr einfach eine Teilung des Ueberschusses durchzuführen; 5 oder sogar 6% werden regelmässig als Rabatt gutgeschrieben oder nach gewissen Terminen ausbezahlt, und nur der restliche Ueberschuss wäre als eigentlicher Geschäftsertrag zu behandeln; dann würde der steuerpflichtige Ertrag nur zirka 2—3% des Umsatzes ausmachen und die Steuer könnte ganz bedeutend reduziert werden.

Dieses Verfahren ist bis jetzt in der Schweiz nicht verbreitet. Der Konsumverein Chur hatte s. Zt., als er mit einem Rekurs gegen die Heranziehung der Rückerstattungen vom Bundesgericht abgewiesen wurde, einem in den Motiven des bundesgerichtlichen Urteils enthaltenen Winke folgend versucht, durch Festsetzung eines statutarischen Rabattes den grösseren Teil der Rückerstattung steuerfrei zu machen. Die Steuerbehörden von Chur, die den Rabatt der Rabattvereine steuerfrei lassen, erklärten jedoch den vom Konsumverein gewährten statutarischen Rabatt in Verletzung aller Grundsätze der Rechtsgleichheit auch als steuerpflichtigen Gewinn, und ein zweiter Rekurs, der gegen dieses Vorgehen an das Bundesgericht erhoben wurde, wurde in unbegreiflicher Abweichung von dem oben erwähnten ersten Urteile wiederum abgewiesen. Chur hat dann auf diese Teilung des Ueberschusses verzichtet, und das Urteil des Bundesgerichtes, das allerdings nur auf den konkreten Fall von Chur zugeschnitten ist und andere Fälle nicht präjudizieren kann, hat dann die anderen Vereine davon abgehalten, auf diese Weise vorzugehen. Unseres Wissens haben nämlich nur wenige Konsumvereine im Kanton St. Gallen — Irrtum vorbehalten — und im Berner Jura dieses System eingeführt und fahren dabei nicht schlecht, da wenigstens die bernischen Steuerbehörden bis jetzt den Rabatt steuerfrei liessen.[1])

In Deutschland dagegen werden mit diesem System ganz gute Erfahrungen gemacht, und speziell die württembergischen Konsumvereine sind letzthin in ihrer Behauptung, diese Rabatte seien nicht steuerpflichtig, sobald sie statutarisch festgelegt oder zum voraus von der Generalversammlung beschlossen sind, vom obersten Verwaltungsgericht geschützt worden. Auch die bekannte «Produktion» in Hamburg hat nach diesem System gearbeitet; sie hat allerdings dadurch, weil die Steuerleistungen ermässigt werden mussten, die privaten Händler zu neuen Erfindungen, wie die Konsumvereine durch Erdrosselungssteuern unschädlich gemacht werden können, veranlasst, und es ist in Hamburg trotz energischem Widerstand einsichtiger Männer ein Gesetz erlassen worden, des Inhalts, dass ein als Genossenschaft organisierter Konsumverein immer mindestens 8% Reingewinn vom gesamten Umsatz erzielen und auch als Einkommen versteuern **müsse**, auch wenn er in Wirklichkeit nur 1% erübrigen würde. Den gegen sie gerichteten Schlag hat allerdings die «Produktion» dadurch pariert, dass sie ihre Warenproduktion und -vermittlungsbetriebe an eine der Form nach kapitalistische Firma abtrat, während in Wirklichkeit alles beim Alten blieb.

Die Teilung des Ueberschusses in einen festen Rabatt und eine variable Rückerstattung schliesst also die Gefahr in sich, dass die Gegner unserer Bestrebungen nach anderen Mitteln suchen, um uns, da sie unsere Fortschritte nicht direkt aufhalten können, indirekt durch Zuhilfenahme der Gesetzgebung zu schädigen. Von dem Hamburger Versuch haben wir bereits gesprochen; während dieses Vorgehen wohl eher vereinzelt bleiben wird[2]), ist dagegen in den Reihen unserer Gegner der Gedanke einer Umsatzsteuer sehr populär. Die «Mittelständler» haben in Deutschland verschiedenen Orts schon eine derartige Umsatzsteuer, die dann aber auch von Warenhäusern erhoben wird, — die an anderen Orten bestehende Warenhaussteuer ist nur eine Abart der Umsatzsteuer — durchgesetzt, und auch in unserer Schweiz gibt es Kreise, die eine Umsatzsteuer gerne sehen würden, und zwar nicht nur in den Reihen unserer Gegeninteressenten, von denen man schliesslich alles begreifen kann, sondern sogar Behördenmitglieder und angebliche Steuerfachmänner haben schon Anregungen betreffend Einführung einer Umsatzsteuer in der Schweiz gemacht.

Wir glauben zwar nicht, dass bei uns in der Schweiz eine Umsatzsteuer Aussicht hätte, vom Volke angenommen zu werden, aber trotzdem heisst es auf der Hut sein für uns, denn die Umsatzsteuer, auch wenn sie in den bescheidensten Grenzen sich halten würde, ist prinzipiell die allerschlechteste und ungeeignetste Besteuerungsform, und wir als Konsumgenossenschafter müssen sie schon aus dem Grunde

[1]) Wäre das neue bernische Steuergesetz, das am 1. Dezember 1912 dem Entscheid des Souveräns unterstellt wurde, angenommen worden, so hätte allerdings dies Verfahren eine Steuererleichterung nicht mehr ermöglicht, indem das Gesetz ausdrücklich alle in irgendwelcher Form von Konsumvereinen gewährten Vergütungen an Mitglieder oder Kunden als steuerpflichtig erklärte; diese unvernünftige und im Vergleich zu den anderen Genossenschaftsarten ungleiche Behandlung der Konsumvereine mag jedenfalls zu dem «glorreichen» Durchfall dieser Gesetzesvorlage auch erheblich beigetragen haben und mag für zukünftige Versuche, ein neues Steuergesetz im Kanton Bern und in anderen Kantonen einzuführen, eine Warnung sein, dem sowieso nicht populären Steuergesetze nicht noch vermehrte Gegner zu schaffen durch ungerechte Behandlung der Konsumvereine.

[2]) Unsere Vermutung trifft nicht ganz zu, denn in den letzten Tagen ist bekannt geworden, dass in dem wegen seiner «fortschrittlichen» Gesetzgebung in ganz Europa berüchtigten Mecklenburg das von Hamburg gegebene Beispiel sofort nachgeahmt worden ist mit der Abänderung, dass sogar **10%** als Minimalgewinn bei Konsumvereinen erzielt werden müssen.

energisch bekämpfen, weil sie auf dem kapitalistischen Erwerbsprinzip beruht, nämlich auf der Voraussetzung, dass auf dem Warenumsatz Gewinn erzielt werden **muss.** Die Umsatzsteuer rechnet nicht damit, dass, wie wir Konsumgenossenschafter dies besorgen, der soziale Handel den Umsatz von Waren nicht in der Absicht, dabei Gewinn zu erzielen, vornimmt, sondern um ein vorhandenes Bedürfnis in möglichst billiger und rationeller Weise zu befriedigen. Die Umsatzsteuer ist auch deshalb gefährlich, weil sie sehr oft in progressiver Weise veranlagt wird und das sonst wirtschaftlich berechtigte System der Progression zu einer Prämierung der wirtschaftlich rückständigsten Betriebsform benützt.

In den gleichen Topf wie die Umsatzsteuern müssen die im Gefolge der Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb an verschiedenen Orten eingeführten Straftaxen für Ausverkäufe, die in ganz gesetzwidriger Weise auch auf alle «billigen» Verkäufe ausgedehnt werden, geworfen werden. Wie schnell man hier auf der schiefen Ebene, wenn man sie einmal betreten, hinuntergleitet, zeigt z. B. das Verhalten der Behörden im Kanton St. Gallen. Dort gestattet das Gesetz betreffend Ausverkaufswesen, gewisse billige Verkaufsankündigungen einer hohen Patenttaxe zu unterwerfen, und unter Berufung auf diese Gesetzesbestimmung hat man letzthin der Schokoladefabrik Villars, die in ihrem Kampfe gegen ihre Kollegen und den Kleinhandel dazu übergegangen ist, direkt an die Konsumenten zu Fabrikpreisen zu verkaufen, deswegen eine hohe Ausverkaufstaxe auferlegt, die direkt als eine Strafe dafür aufzufassen ist, dass diese Fabrik die Grossisten, Migrossisten, Detaillisten und andere Zwischenglieder ausgeschaltet hat. Mit gleichem Rechte kann man natürlich auch direkten Fabrikniederlagen von Schuhfabrikanten etc. eine Strafsteuer auferlegen, und wenn man auf diesem Wege konsequent weiterschreitet, muss man schliesslich auch zur Extrabesteuerung der Konsumvereine gelangen, denn, was dem einen Recht ist, ist dem anderen billig. Die organisierten Konsumenten haben also alle Veranlassung, auch gegen jede Gesetzgebung, die angeblich nur das Ausverkaufswesen hindern oder einer Extrasteuer unterwerfen will, Stellung zu nehmen und zwar rechtzeitig.

3. Abgaben für spezielle Betriebe.

Verschiedene Kantone erheben für die Erlaubnis, Bier und Wein in Quantitäten unter 2 Liter verkaufen zu dürfen, Kleinverkaufspatente, die für jede einzelne Verkaufsstelle zwischen einem Minimum von zirka 20 Fr. und einem Maximum von 200—400 Fr. sich bewegen. Aehnlich werden auch für den Kleinverkauf von Spirituosen Gebühren verschiedenster Art erhoben. Diese Gebühren werden auch von unseren Verbandsvereinen überall in der ganzen Schweiz, sofern sie um Bewilligung für diese Art des Verkaufes nachgesucht und solche bewilligt erhalten haben — merkwürdigerweise werden solche Gesuche gerade den Konsumvereinen möglichst abgeschlagen — verlangt und anstandlos bezahlt, trotzdem man theoretisch den Standpunkt vertreten kann, die Konsumgenossenschaften als solche haben bereits den Einkauf besorgt und bei der Abgabe an die Mitglieder handle es sich nur noch um eine nicht mehr steuerpflichtige oder bewilligungspflichtige Vermittlung resp. Verteilung.

Dieser Standpunkt ist z. B. von unserem verstorbenen Pionier Stefan Gschwind immer verfochten worden und diese Auffassung erhält eine interessante Beleuchtung dadurch, dass z. B. in Oesterreich und auch in Deutschland in den ersten Jahrzehnten des Bestehens von Konsumgenossenschaften tatsächlich die Konsumgenossenschaften keinerlei Bewilligung brauchten und keine Gebühr zahlen mussten für diese Art der Vermittlung im Gegensatz zu denjenigen Betrieben, die gewerbs- = erwerbsmässig solches besorgten, wie man überhaupt in den ersten Jahrzehnten der neueren genossenschaftlichen Entwicklung in Deutschland und Oesterreich viel schärfer der Eigenart der Genossenschaft sich bewusst war als in unserer Schweiz, wo man von jeher einen Konsumladen den Spezereiläden gleichstellte, wenn man ihn nicht von vorneherein schlechter behandelte.

Wenn, wie an der Kreiskonferenz in Basel eingewendet wurde, die speziell auf den Vertrieb von alkoholhaltigen Getränken verlegte Steuer weniger aus dem Grunde, um dem Staat Einnahmen zu verschaffen, als um den Alkoholgenuss zu verteuern, eingeführt wurde, so müssten allerdings auch die aus der Natur der Konsumentenorganisationen hergeholten und mehr theoretisch aufgestellten Einwände verschwinden und wir müssten die Berechtigung dieser Patentabgaben, gegen deren Erhebung wir uns in praxi allerdings nie gewehrt haben, anerkennen.

Als weitere Abgaben für den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige sind schliesslich noch die «Gewerbesteuern» zu erwähnen, die noch an einzelnen Orten erhoben werden; doch kommen solche in der Schweiz nur noch ganz vereinzelt vor, so dass wir nicht näher darauf einzutreten brauchen.

* * *

Wir haben vorstehend nun alle die Steuerarten, die gegenüber Konsumvereinen zur Anwendung kommen können, besprochen und dargelegt, wie weit solche nach unserer Auffassung auf Konsumvereine angewendet werden können oder dürfen, wie weit nicht.

Es ist schon oben angedeutet worden, wie weit entfernt wir heute davon sind, dass die Gesetze oder deren Handhabung unseren Auffassungen entsprechen. Ob wir nun jedoch sofort dazu übergehen sollen, die fehlerhaften Gesetze oder die unrichtige Handhabung derselben in jedem einzelnen Kanton und in jeder einzelnen Gemeinde zu ändern, ist eine Frage, die nicht der Vortragende entscheiden kann, sondern die in erster Linie von den organisierten Konsumenten oder deren Vertretern in jedem einzelnen Steuergebiete beraten und entschieden werden muss. Es kann ja tatsächlich vorkommen, dass die bezahlten Steuern, trotzdem sie auf theoretisch vollständig unrichtiger Basis aufgebaut sind, im konkreten Falle sich innerhalb bescheidener Grenzen bewegen und den erzielten Ueberschuss nur schwach belasten, wie dies z. B. im Kanton Basel-Stadt der Fall ist, wo die vom A. C. V. bezahlten Steuern z. B. in Wirklichkeit nicht höher sind, als z. B. beim Lebensmittelverein Zürich, während doch die Konsumvereinsbesteuerung in Basel auf prinzipiell ganz falscher, in Zürich auf theoretisch beinahe richtiger Basis beruht. Dann mag ein gewisser Opportunismus dazu führen, sich mit der unrichtigen Gesetzgebung abzufinden, speziell wenn man nicht

weiss, ob infolge der Aufhebung einer zu beanstandenden Gesetzesbestimmung nicht etwa etwas Schlimmeres in Form einer Umsatzsteuer oder dergleichen nachkommt.

Andererseits muss allerdings gesagt werden, dass jeder Erfolg in der richtigen steuerrechtlichen Behandlung der Konsumvereine auch anfeuernd auf andere Kantone und Gemeinden wirken muss, während ein sich Abfinden mit falschen Besteuerungsgrundsätzen auch schädigend auf diejenigen Konsumvereine und Kantone zurückwirkt, wo die Anwendung unrichtiger Prinzipien infolge hoher Einheitssätze oder Progression zu Erdrosselungssteuern führt. Auch hier sollte immer das Ganze im Auge behalten und dem Ganzen zuliebe gelegentlich ein Vorstoss gegen die unrichtigen Steuergrundsätze unternommen werden, entsprechend dem genossenschaftlichen Prinzip: «Einer für Alle, Alle für Einen»!

Der neue konsumgenossenschaftl. Zentralverband in Frankreich.

Was der französischen Genossenschaftsbewegung schon längst fehlte, nämlich ein einheitlich zentrales Gehirn und Nervensystem, das wollen ihr die nun im Entwurf vorliegenden neuen Organisations-Statuten geben.

Diese neue Verfassung hat viel Aehnlichkeit mit der des deutschen Zentralverbandes; wie dieser ist sie ebenfalls auf das föderalistische System der regionalen Unterverbände aufgebaut; wie in Deutschland und England ist sie ebenfalls unabhängig von der Grosseinkaufsorganisation.

Was ausser den bereits in dem Einigungsabkommen niedergelegten Grundbestimmungen — wonach diejenigen Genossenschaften, die dem Aktienkapital eine über den normalen Zinsfuss hinausgehende Kapitaldividende gewähren, oder die die Zahl der Aktionäre beschränken, oder die ihren Mitgliedern ein der Zahl der Aktien entsprechendes Stimmrecht einräumen, oder bei denen die Generalversammlung nicht absolut souverän ist, ausgeschlossen sind — besonders hervorgehoben zu werden verdient, sind die weiteren in § 5 formulierten Bedingungen, die zu erfüllen sind, um in den neuen Verband aufgenommen zu werden. Da ist vor allem die Verpflichtung, dem zugewiesenen Unterverband anzugehören, dann einen Beitrag zu leisten von 5 Cts. pro 100 Fr. Jahresumsatz (dieser Beitrag darf jedoch nicht geringer sein als 10 Fr. pro Jahr); ferner die aus den alten Statuten des sozialistischen Verbandes herübergenommenen, als da sind: 10 Cts. pro Mitglied und Jahr für die genossenschaftliche Propaganda aufzuwenden (früher hiess es sozialistische Propaganda), ferner einen Teil der Erübrigungen zur Schaffung oder Unterstützung von Werken der sozialen Fürsorge und einen andern Teil zur Bildung sozialer Fonds bezw. Reserven vorwegzunehmen.

Was die zwei letzten Forderungen anbetrifft, so wäre dies ja ganz gut und schön. . . . Wenn man aber die unsäglichen Schwierigkeiten in Betracht zieht, die den meisten französischen Konsumvereinen aus der Konkurrenz der Filialgeschäfte erwachsen, so kann man nicht umhin, bei der eben genannten Verpflichtung sozialen Werken gegenüber, an die Fabel von der Bärenhaut zu denken, über die sich die Jäger streiten ehe der Bär erlegt ist. Wollte man übrigens jene Doppelbestimmung ernst nehmen, so könnte eine Genossenschaft, die ihre unmittelbare und dringendste Aufgabe darin erblickt, erst sich selbst zu stärken und dementsprechend den sonst für die Werke sozialer Fürsorge vorgesehenen Teil der Erübrigungen zu um so reichlicheren Abschreibungen bezw. Bildung sozialen Eigenkapitals zu verwenden, in der berechtigten Annahme, dass dieses Vorgehen für die Verwirklichung des genossenschaftlichen Programms viel wichtiger ist als jenes — nicht in den Verband aufgenommen werden bezw. müsste, insofern sie bereits aufgenommen, wieder ausgeschlossen werden! Man sieht, die ehemalige Auffassung der sozialistischen Genossenschafter, wonach die Genossenschaft bloss als Mittel zum Klassenkampf zu bewerten ist, treibt auch hier noch ihren Spuck — trotz aller bitteren und teuer bezahlten Erfahrungen!

Als Neuheit ist ferner zu erwähnen die Institution eines aus Fachleuten gebildeten technischen Beirats, dem alle einschlägigen technischen Fragen juristischer sozialpolitischer, finanztechnischer etc. Natur) zur Begutachtung überwiesen werden sollen. Ferner eine gemischte Kommission aus je 3 Vertretern des Zentralverbandes und der Grosseinkaufsgenossenschaft, der die Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen diesen beiden Organisationen zugedacht ist.

Nach § 17 ist das Stimmrecht an den Delegiertenversammlungen wie folgt geregelt: je eine Stimme für Genossenschaften bis zu 100 Mitgliedern und darüber hinaus für je 500 Mitglieder eine Stimme mehr.

Gemäss § 9 setzt sich das Zentralkomitee zusammen aus je einem Vertreter der Unterverbände und 21 vom Kongress durch Proporz-Listenwahl ernannten Administratoren.

Das sind die wichtigsten Punkte der dem Kongress in Tours zur Annahme vorgelegten Statuten. Allen Anzeichen nach steht zu erwarten, dass dieser Kongress der bedeutendste sein wird, den die Geschichte des Genossenschaftswesens in Frankreich jemals zu verzeichnen hatte.

Reichskanzler von Bethmann-Hollweg als Förderer der konsumgenossenschaftlichen Vermittlungs-Idee?

Die Teuerungsdebatte des eben kürzlich wieder eröffneten deutschen Reichstages, hat nach verschiedenen Richtungen hin interessante Ergebnisse gezeitigt.

Für uns ist der folgende Passus der grossen Teuerungsrede des Reichskanzlers von Bedeutung: «Der Weg vom Produzenten zum Konsumenten ist lang, im Laufe der Zeit immer länger geworden, und es ist nötig, durch kürzere Verbindung zwischen beiden Polen des Fleischumsatzes eine Stabilisierung der Preise herbeizuführen.»

Herr von Bethmann-Hollweg spricht hier nur vom Fleisch und denkt dabei nicht etwa an eine konsumgenossenschaftliche Vermittlung. Sein Plan ist, die Forderung an die Kommunen zu stellen, mit einheimischen Produzenten langfristige Lieferungsverträge abzuschliessen und zwischen ihnen und dem Fleischkleinhandel den Vermittler und Preisregulator zu spielen.

Aber wenn der Reichskanzler offen zugibt, dass der Weg zwischen Produzent und Konsument zu lang geworden und es nötig ist, ihn zu verkürzen, so gilt das logischerweise ganz allgemein auch für alle übrigen Artikel des täglichen Bedarfes. Da es aber vollkommen ausgeschlossen ist, für den gesamten täglichen Lebensbedarf die Kommunen als ausschaltenden Faktor und als Vermittler anzurufen, kommen wir ganz von selbst auf die genossenschaftliche Selbsthilfe der Konsumenten, die uns in den Konsumvereinen am vollkommensten entgegentritt.

Noch ein klein wenig Geduld, und wer weiss, vielleicht erklärt sich die deutsche Reichsregierung offen für die konsumgenossenschaftliche Gütervermittlung?

Haltet den Dieb

sollen verfolgte Schelme oft rufen, um die Verfolger von der richtigen Fährte abzulenken. An dieses Vorgehen wird man gemahnt, wenn man sieht, wie die agrarisch gesinnten Führer des schweizerischen Bauernverbandes in ihrem Pressorgan, der «Schweizerischen Bauernzeitung», die Teuerung behandeln. Wie bereits erwähnt, sind in der Novembernummer dieser Zeitung die — Hausfrauen als die eigentlichen Schuldigen dargestellt worden und in der Dezembernummer wird, in Anknüpfung an den seinerzeit aufgenommenen Faden, nun die Schuld an der Teuerung, wenigstens der Milch, den Konsumvereinen in die Schuhe geschoben.

Der betreffende Passus sei nachstehend reproduziert.

> Besonders hervorzuheben ist, dass man in Neuenburg, ähnlich wie unlängst in der Fleischteuerungsdebatte im preussischen Abgeordnetenhaus, um die offenkundige Tatsache nicht herumkam, dass die Spannung zwischen den Preisen, die der Bauer für die Lebensmittel erhält, und denen, die der städtische Konsument bezahlt, in den letzten Jahren empfindlicher, ja geradezu unnatürlich geworden ist. Um die Ursachen dieser Erscheinung zu ergründen und je in ihrer Wirkung möglichst verlässlich festzustellen, soll im Reichsamt des Innern, wie der Reichskanzler in Aussicht stellte, eine Kommission zusammentreten. Der Basler Nationalrat Jæggi vom dortigen Konsumverein glaubte gegenüber dieser Verteuerung der Lebensmittel auf dem Wege vom Bauer zum Konsumenten auf die Selbsthilfe hinweisen zu sollen und brachte eine Ergänzung der Thesen der Referenten in Vorschlag, die auf Hebung des Konsumvereinswesens abzielte. Dieser Vorschlag wurde zwar angenommen, aber doch wohl ohne volles Vertrauen auszulösen, denn man wusste zu gut, dass gerade seit der Zeit blühendster Entwicklung des Konsumvereinswesens die erwähnte Preisspannung die empfindlichste Verschärfung erfuhr und dass die Konsumvereine in der Milchpreisfrage geradezu versagt haben, ja stellenweise jämmerlich Fiasko machten.[1]) Es haben eben auch die Konsumvereine mit der ungeheuren Verteuerung ihrer Betriebe zu rechnen, die auf ganzer Linie Ursache und Wirkung der allgemeinen Teuerung zugleich ist. Würde man eben letztere nicht als vorzügliches Agitationsmittel gebrauchen können, so hätte man wohl aus der Selbstverständlichkeit des Zusammenhanges der Dinge längst die richtige Konsequenz gezogen.

Wir wollen heute nicht allgemein untersuchen, ob die Behauptung, die Preisspannung zwischen dem Erlös der Bauern und dem von dem Konsumenten zu bezahlenden Preis sei zu gross, auf alle Artikel zutrifft und ob nicht, falls dies etwa der Fall sein sollte, die Landwirte selbst zum Teil mitschuldig seien, wenn der Weg vom Produzenten zum Konsumenten bisher nicht verkürzt worden ist, sondern wollen uns ausschliesslich mit der Prüfung der Frage beschäftigen, ob die Behauptung, die Konsumvereine seien schuld an den hohen Milchpreisen, zutrifft oder nicht.

Wir haben uns zu diesem Zwecke vom A. C. V. Basel nachfolgend abgedruckte Aufstellung über die «Verschleisspanne» bei den Milchpreisen seit 1894 bis 1912 geben lassen, die besser als viele Worte dartut, wer schuld an den hohen Milchpreisen ist, ob die Konsumvereine oder die Produzenten.

Verschleisspanne bei den Milchpreisen.

	Durchschnittserstellpreis pro Liter	Verkaufspreise pro Liter		Verschleisspanne pro Liter	
		Lokale	Haussp.	Lokale	Haussped.
	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.	Cts.
Betriebsjahr 1894/95	16,65	20	21	3,35	4,35
„ 1895/96	15,51	20	21	4,49	5,49
„ 1896/97	15,02	19	20	3,98	4,98
„ 1897/98	15,1	19	20	3,9	4,9
„ 1898/99	15,46	19	20	3,54	4,54
„ 1899/1900	15,31	19	20	3,69	4,69
„ 1900/01	15,17	19	20	3,83	4,83
„ 1901/02	15,34	19	20	3,66	4,66
„ 1902/03	15,72	19	20	3,28	4,28
„ 1903/04	16,09	20	21	3,91	4,91
„ 1904/05	15,62	19	20	3,38	4,38
„ 1905/06	15,9	20	21	4,1	5,1
„ 1906/07	17,12	21	22	3,88	4,88
„ 1907/08	18,04	22	23	3,96	4,96
„ 1908/09	18,03	22	23	3,97	4,97
„ 1909/10	18,13	23	24	4,87	5,87
Sommersemester 1910	19,33	24	25	4,67	5,67
Wintersemester 1910/11	19,95	24	25	4,05	5,05
Sommersemester 1911	20,92	25	26	4,08	5,08
Wintersemester 1911/12	21,89	26	27	4,11	5,11
Sommersemester 1912	22,22	26	27	3,78	4,78

Nur ein Resultat wollen wir hervorheben: Von 1896/97 auf Sommer 1912 ist der Abgabepreis der Milch (in den Lokalen abgeholt) von 19 auf 26 Rp. (inklusive Rückvergütung), also um **7** Rp. gestiegen; der Erstellungspreis dagegen von 15,02 auf 22,22, also um **7,2** Rp.! Die Behauptung der «Schweiz. Bauernzeitung», die einfach so ins Blaue hinein aufgestellt wurde, ist also glänzend widerlegt.

Wir möchten zwar bezweifeln, dass in der Januarnummer des oben erwähnten Organes von unseren Feststellungen Notiz genommen und die falschen Behauptungen richtig gestellt würden, sondern wir glauben, dass, nachdem die Hausfrauen und Konsumvereine fälschlich als Mitschuldige an der Teuerung bezichtigt wurden, nun irgendein anderer Unschuldiger — nach dem Sprichwort: aller guten Dinge sind drei — an die Reihe kommt, nur nicht der wirklich Schuldige: «der Protektionismus in all seinen Abarten».

Volkswirtschaft

Die Warenhaussteuer in Preussen im Jahre 1911. Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1900 betreffend die Warenhaussteuer wurden veranlagt:

[1]) Von uns gesperrt.

in der Provinz	Betriebe			mit einem Steuersoll von Mk. für das Rechnungsjahr		
	1901	1910	1911	1901	1910	1911
Ostpreussen.	2	3	3	11,500	22,500	24,500
Westpreussen	2	4	5	24,000	58,780	69,584
Stadtkreis Berlin	20	18	19	1,342,953	1,547,820	1,602,066
Brandenburg	7	13	15	131,250	208,752	225,775
Pommern	3	4	4	59,000	67,809	74,560
Posen	1	1	1	4,000	12,000	12,000
Schlesien	10	14	13	223,002	203,000	205,000
Sachsen	7	11	11	97,400	97,321	104,135
Schleswig-Holstein	4	4	5	64,600	88,750	115,126
Hannover	3	2	2	76,500	56,344	48,667
Westfalen	5	8	6	53,600	108,500	105,000
Hessen-Nassau	8	4	4	121,000	83,791	134,897
Rheinprovinz	37	23	20	865,100	522,340	625,020
im Staate	109	109	108	3,073,905	3,077,707	3,346,324

Der auf einen steuerpflichtigen Betrieb entfallende Durchschnittssteuerbetrag ist von dem niedrigsten Satze von 22,247 M. im Jahre 1902 nach mehrfachen Schwankungen auf 25,581, 28,236 und 30,984 M., den bisher höchsten Betrag, in den drei letzten Jahren gestiegen.

Hiernach tritt bei den bestehenden Warenhäusern zurzeit wieder eine erhebliche Steigerung des Umsatzes hervor.

Dies ist eben, wie wir schon so oft hervorgehoben haben, gerade die Folge und Wirkung der den Warenhäusern angeblich zum Schutze des Mittelstandes auferlegten Warenhaussteuern. Denn diese ungerechten und hohen Ausnahmesteuern, die die Warenhäuser allein zu tragen haben, während die Konkurrenz von dieser Steuer frei gelassen wird, zwingen die Warenhäuser selbstverständlich zur möglichsten Ausdehnung und Steigerung des Umsatzes. Sie schaden also in letzter Linie durch die Verschärfung der Konkurrenz dem Mittelstande, dem sie vermeintlich helfen sollen.

(Aus Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser.)

Die Konsumvereine als Vorbilder im Wirtschaftsprozess vor den waadtländischen Gemeinden. Am 9. November tagten in Vevey die Vertreter des Verbandes der waadtländischen Gemeinden.

Unter anderem stand auf der Tagesordnung die Frage über die Lebensmittelteuerung.

Herr Eugène Couvreu, Gemeindepräsident von Vevey hielt ein Referat, das fein durchdacht war, und in welchem jede Behauptung zahlenmässig belegt wurde. In seinen Schlussfolgerungen nahm Herr Couvreu auch Veranlassung, die grosse Bedeutung hervorzuheben, welche den Konsumgenossenschaften der Schweiz zukomme und mit welchem hingebenden Eifer sie gerade jetzt gegen die allgemeine Lebensmittelteuerung ankämpfen. Herr Couvreu verlangt, dass die Konsumvereine im verfolgen dieses Strebens ermutigt werden sollen. (Il recommande de les encourager!)

Im Verlauf der sehr lebhaften Diskussion wurden die Konsumvereine von einem Gemeindevorsteher von Yverdon heftig angegriffen, der ihre soziale und gemeinnützige Tätigkeit bestritt.

Da, wie verlautet, das instruktive Referat, sowie die Diskussion dem Druck übergeben wird, behalten wir uns vor, später noch einmal eingehend auf die hier angeschnittenen Fragen zurückzukommen.

Für heute soll es genügen unserer lebhaften Freude Ausdruck zu geben über die tapferen Worte des Gemeindepräsidenten von Vevey, die wir gerne als «symptomatisch» für die Zukunft registrieren möchten.

Mittelstandsbewegung

Der Kantonalverband bernischer Detaillistenvereine hielt Ende Oktober seine Generalversammlung ab. Erschienen waren etwa 50 Delegierte und Vertreter der eingeladenen bernischen Detaillisten- und Rabattvereine. Wie der Presse mitgeteilt wurde, zählt der Verband heute 749 Mitglieder. Die Vorberatungen zum neuen bernischen Handels- und Gewerbegesetz machen den Detaillisten viel zu schaffen, und sie sind gewiss ehrlich bemüht, das Gesetz in mittelständisch-reaktionärer Weise zu beeinflussen.

Den «Clou» der Verhandlungen bildete ein Referat von Verbandssekretär A. Kurer, Solothurn, über die Wirtschaftspolitik des Detaillistenstandes. Da dieser Vortrag dem Druck übergeben werden soll, werden wir vielleicht später noch Gelegenheit haben, uns mit ihm zu befassen. Für heute genügt es, den Schluss des Referates kennen zu lernen. Darüber berichtet die «Schweizer. Spezereihändler-Zeitung» folgendes: Den Abschluss bildete eine Besprechung der Spaltung im Berner Konsumverein. Zu bedauern ist, dass die Beamtenschaft, nachdem sie die Erkenntnis gewonnen, aus politischen Gründen nicht mehr beim Konsumverein bleiben zu können, nicht noch den weitern konsequenten Schritt getan hat, aus wirtschaftspolitischen Gründen der Konsümlerei überhaupt Valet zu sagen. Sie kann nun den Verdacht nicht zurückweisen, dass sie in den gleichen Bahnen wandelt wie die Sozialdemokratie, nämlich der Dreiheit: Genossenschaft — Gewerkschaft — Partei zuzustreben.

Nach kurzer Diskussion wurde folgende Resolution angenommen: «Die Gründung eines bürgerlichen Konsumvereins in Bern im Gegensatz zu dem sozialistischen ist ein kurzsichtiger und unberechtigter Angriff auf die Interessen des stadtbernischen kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes. Die Tagung des Kantonalverbandes bernischer Detaillistenvereine erblickt in diesem Vorgehen eine Gefahr für das fernere friedliche Zusammengehen der bürgerlichen Parteien. Den stadtbernischen Detaillisten und allen Gewerbetreibenden wird die Unterstützung des Gewerbeverbandes in vollem Masse zugesichert.»

Also auch hier wieder das Märchen vom «Recht auf Kundschaft» und vom «Recht auf Profit» an den Konsumenten.

* * *

Die deutschen Handwerker auf dem Kriegspfade gegen die Konsumvereine. Im Resolutionen fassen **zur Bekämpfung der Konsumvereine** sind bekanntlich die sogenannten Mittelstandsorganisationen stark. Die tollsten Blüten treibt bis jetzt unzweifelhaft der deutsche Mittelstandsbaum. Ende August tagte in Würzburg der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, woselbst die Konsumvereinsfrage natürlich wiederum den breitesten Platz in den Verhandlungen einnahm.

Noch immer müssen sich die Handel- und Gewerbetreibenden an die Rockzipfel des Vater Staates hängen: In einer Resolution, die in ihren Forderungen kaum mehr überboten werden kann, wird verlangt:

1. Die Gründung neuer Konsumvereine für Beamte ist von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen. Das gleiche gilt bei Aenderung der bestehenden Beamtenkonsumvereine und Gründung von Filialen

derselben. 2. Verbot der Beteiligung von Beamten an der Verwaltung von Konsumvereinen; ebenso sind die Bereitstellung von Diensträumen für den Geschäftsverkehr der Konsumvereine und sonstige Vergünstigungen seitens der Behörden zu untersagen. 3. Die Gründung neuer Werkkonsumanstalten, d. h. Konsumanstalten für private Betriebe, ist, wie in Frankreich, gesetzlich zu verbieten, die bestehenden sind in angemessener Frist aufzulösen. 4. Gesetzliches Verbot an die Konsumvereine und Konsumanstalten, selbstproduzierte Waren an Nichtmitglieder zu verkaufen. 5. Verbot des Lieferantengeschäfts. 6. Einführung einer progressiven Umsatzsteuer. 7. Strenge Handhabung der Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der konsumgenossenschaftlichen Geschäfts-Betriebe.

Um die Resolution wirksamer zu gestalten soll eine Zentralstelle errichtet werden, welche Material über alle Misstände, durch die der Mittelstand beschwert wird sammeln, und gegebenenfalls das Material gegen die Konsumvereine verwerten soll. Die obgenannten Forderungen dagegen sollen unverzüglich von den Handwerkskammern den Regierungen der deutschen Bundesstaaten zur gesetzlichen Verwertung unterbreitet werden.

Bewegung des Auslandes

Frankreich.

Die Mittelständler gegen die Soldatenkonsumvereine in den Kasernen. Es gab einmal eine Zeit — es war unmittelbar nach der Dreyfusaffaire — wo die franz. Regierung bestrebt war, die Armee einem gewissen staatsstreichlerischen Einfluss zu entreissen und wo der mit dieser Kur betraute General Andrée es unternahm, überall in den Kasernen Konsumvereine (in Verbindung mit weltlichen Soldatenheimen und Fortbildungskursen) ins Leben zu rufen. Dazu war Andrée ein Mann, der, von einem echt republikanischen und fortschrittlichen Geiste beseelt, aufrichtig und gerade seinen Weg zu gehen entschlossen war, ohne sich viel zu kümmern um den Zank der Politiker, und den weder Einflüsterungen noch Drohungen noch sonstige Rücksichten von dieser seiner Aufgabe der Republikanisierung der Armee abzubringen vermochten. So war auch die Idee der Soldatenkonsumvereine bei ihm nichts als eine natürliche Konsequenz dieser urwüchsig reinen republikanischen Gesinnung, für die die «res publica» d. h. das Allgemeininteresse das oberste Gesetz war — im Gegensatz zu heute, wo die Armee und Garnisonen wieder da sind für die Krämer, Wirte und Armeelieferanten. Zudem verlangte das damalige Lebensinteresse der Republik, dass, allen Sonderinteressen und Anfeindungen zum Trotz, Andrée auf seinem Posten blieb, denn eine Unterbrechung der Sanierungsaktion wäre gleichbedeutend gewesen mit einer Niederlage der Republikaner bezw. einem Triumph der Feinde der Republik. So kam es, dass Andrée und nach ihm Chéron und andere, ungeachtet der Protestationen der Mittelständler, fortfahren konnten, die Soldatenkonsumvereine zu begünstigen und in der Armee einzubürgern.

Nach einer vom Arbeitsministerium im Jahre 1908 veröffentlichten Erhebung, gab es zu jener Zeit insgesamt 1347 militärische Konsumvereine mit zusammen 188,000 Mitgliedern, wobei allerdings zu bemerken ist, dass die in den Offiziers- und Unteroffiziers-Messen aufgezählten Mitglieder zum grossen Teil identisch sind mit den Mitgliedern der Cercles. Obige Zahlen verteilen sich wie folgt: Für Mannschaften existierten damals 860 Konsumationslokale (meist in den Kasernen) mit zusammen 123,400 Mitgliedern (d. h. mehr als der vierte Teil des stehenden Heeres) und einem Gesamtverbrauch von Fr. 3,524,570.— (142 Lokale haben ihre Konsumationsziffer nicht angegeben). Ferner, für Unteroffiziere: 169 Cercles mit 9899 Mitgliedern und Fr. 1,313,742.— Konsumation; ausserdem (ebenfalls für Unteroffiziere) 204 Tischgesellschaften (des mess) mit 11,530 Mitgliedern und Fr. 4,308,558.— Konsumation. Für Offiziere endlich: 82 Cercles mit zusammen 8399 Mitgliedern und Fr. 668,042.— Konsumation, und 32 Tischgesellschaften mit 1352 Mitgliedern und Fr. 878,958.— Konsumation. (Letztere Ziffern sind deshalb relativ gering, weil die meisten Offiziere verheiratet sind und somit zu Hause essen.) Erwähnenswert ist ferner, dass in Toul sämtliche Truppenteile einen Konsumverein bildeten für die Beschaffung von frischem Fleisch. (14,000 Mitglieder mit $1^1/_2$ Million Umsatz.)

Hiebei ist zu bemerken, dass diese Ziffern eher hinter der Wirklichkeit zurückblieben; denn die Fälle, wo eine Kompagnie von Rerservisten z. B. ihren Wein kollektiv und fassweise bezog und zum Selbstkostenpreis abgab, Fälle, die nicht gerade selten sind, wurden von der Erhebung nicht erfasst.

Natürlich waren diese «coopératives militaires» nur möglich, weil und solange sie von oben protegiert und von verwaltungskundigen Offizieren überwacht waren. Je nachdem diese sich um dieselben kümmerten und ihnen gegenüber mehr oder weniger Wohlwollen an den Tag legten, erwiesen sie sich als lebensfähig oder nicht, denn man kann von jungen Leuten nicht verlangen, dass sie immer und jeweilig ihre geschäftlichen Angelegenheiten zu verwalten verstehen, ohne es jemals gelernt zu haben, und haben sie es dann gelernt, so werden sie wieder durch Neuankömmlinge ersetzt!

Zur Kennzeichnung des Standpunktes, den während der 6 oder 7 Jahre die Regierung in dieser Hinsicht einnahm, gilt als besonders charakteristisch ein Zirkular, das der Kriegsminister zu jener Zeit (1908) an die Truppenkommandanten richtete und in dem er u. a. sagte:

> «Die genossenschaftlichen Soldatenheime bieten dem Soldaten eine Zufluchtsstätte gegen die ungesunden Versuchungen der Umgebung; er kann sich darin aufhalten, ohne gezwungen zu sein zu konsumieren, indem er liest, Briefe schreibt oder sich mit Kameraden unterhält. Dass dabei der kameradschaftliche Geist nur gewinnen kann, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Die bis jetzt gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass besagte «coopératives» im wesentlichen dazu beigetragen haben, Offiziere und Mannschaften einander näher zu bringen; den ersteren haben sie erlaubt zu ermessen, wie viel Gutes ein um das Wohl der Mannschaften besorgter Vorgesetzter tun und erreichen kann; den letztern haben sie, anders als auf trocken reglementarischem Wege, dargetan, wie ihre Vorgesetzten aufrichtig um ihr Wohl besorgt sind. Das gegenseitige Vertrauen, der wahre Geist der Armee, wurden dadurch gestärkt.
>
> In Anbetracht dieser guten Erfahrungen sollen die Truppenkommandanten ermuntert werden, auf dem betretenen Wege fortzufahren. Indessen soll die Einführung besagter Institutionen fakultativ bleiben. Der Minister stellt es jedem Truppenkommandanten anheim, je nach seinem Dafürhalten davon Gebrauch zu machen oder nicht.
>
> . . . Dass diese Einrichtungen nicht dazu dienen dürfen, die Mannschaften zum Alkoholgenuss oder zu irgendwelchen undisziplinarischen Handlungen zu verleiten, braucht wohl auch nicht besonders betont zu werden. Es muss auch dafür gesorgt werden, dass der Verkauf an Aussenstehende, an Nichtmitglieder untersagt bleibt.
>
> . . . Der Ueberschuss kann verwendet werden zur Anschaffung von Lektüre, Schreibmaterial, Gesellschafts-

spielen, dann auch zu Unterstützungen von armen Kameraden, bezw. um denselben zu erlauben, ihre Angehörigen zu besuchen.»

Man ersieht hieraus den unzweifelhaft sittlichen und wohltuenden Geist, der die Regierung und nicht zuletzt auch eine grosse Anzahl von Offizieren beseelte. Trotzdem haben es die Mittelstandspolitiker mit der ihnen ergebenen Presse fertig gebracht, dass an diesen armen Soldatenkonsumvereinen heute kein gutes Haar mehr ist. Es lässt sich auf keine Kuhhaut schreiben, was nicht alles erfunden wurde, um gegen sie Stimmung zu machen und mittelst der herrschenden radikalen Partei auf Minister und Regierung zu wirken, damit endlich diesem «Unfug», diesem «Skandal» ein Ende gemacht werde. Dass es aber dem ehemaligen «grossen» Millerand beschieden sein sollte, diesen Herzenswunsch der Wirte und Krämer zu erfüllen, könnte als eine Ironie des Schicksals erscheinen, wenn uns die französischen sogenannten «sozialistischen» Minister nicht schon längst gewöhnt hätten, über nichts mehr in Staunen zu geraten.

Wie das Organ des Wirtevereins von Paris und Umgebung (Nummer vom 20. Oktober) zu berichten weiss, hat unlängst Herr Millerand eine Delegation dieser ganz besonders «ehrbaren» Korporation empfangen, Delegation, die beauftragt war, die Abschaffung der Genossenschaftskantinen und Soldatenkonsumvereine zu verlangen. Hier der Wortlaut des Berichts, den der Präsident dieser Delegation von seiner Unterredung mit dem Kriegsminister in genanntem Organ veröffentlichte:

«In Anbetracht dessen, dass diese Institutionen von der Regierung ins Leben gerufen und protegiert wurden und dass sowohl höhere wie niedere Offiziere in der besten Absicht denselben ihre Unterstützung angedeihen liessen, könne man von ihm, dem Minister, nicht verlangen, dass er nun plötzlich und durch einen Gewaltakt dieselben aufhebe; es könnte dies aufgefasst werden, als wolle er nicht bloss politische Freunde, sondern auch militärische Persönlichkeiten von Ruf, die in gutem Treu und Glauben für diese Institutionen eingetreten, desavouieren. Es scheine ihm deshalb ratsamer, etappenweise vorzugehen (mit der Abschaffung). Jedenfalls können wir es als eine abgemachte Sache betrachten, dass der Minister den Weg betreten hat, den wir ihm vorgezeigt. Wir können ihm übrigens schon dankbar sein für das, was er in dieser Hinsicht bereits getan, und dass er uns hat hoffen lassen, mit der Zeit volle Genugtuung zu bekommen.»

Bis dato ist diese Information noch nicht dementiert worden. Aber selbst wenn sie demnächst vor dem Parlament dementiert werden sollte, so gilt doch, bei dem reaktionären Wind, der heute nun einmal vorherrscht und unter dem die herrschende radikale Partei immer mehr dahinsegelt, als abgemacht, dass das Schicksal der Soldatenkonsumvereine von nun an besiegelt ist.

Aus unserer Bewegung

Aadorf. (L.-Korr.) Unser Konsumverein hielt Sonntag den 1. Dezember a. c. seine ordentliche Generalversammlung ab. Der Besuch war diesmal, verschiedener Umstände wegen, ein sehr schwacher. Die vorgelegte Jahresrechnung wurde einstimmig genehmigt und von den in Austritt kommenden Mitgliedern des Vorstandes alle wieder bestätigt. Aus der Prüfungskommission schied nach sechsjähriger Amtsdauer aus Herr Robert Schoch. Dessen Tätigkeit wurde vom Präsidenten bestens verdankt. Als neues Mitglied in genannte Kommission wurde gewählt Herr Georg Hallauer.

Die Christbescherung unserer Konsumentenkinder soll auch dieses Jahr wieder durchgeführt werden, jedoch in etwas einfacherem Rahmen, und zwar an einem Samstagabend.

Hierauf kam ein Gesuch des Verwalters betreffend Entschädigung für sein Bureau zur Behandlung. Auf Antrag des Vorstandes wurde dem Gesuch entsprochen und für das abgelaufene Betriebsjahr eine Bureaumiete von Fr. 120.— fixiert.

Nun folgte ein Kreditbegehren des Vorstandes im Betrage von ca. Fr. 300.— für Veranstaltung eines sog. Frauenabends für alle unsere Konsumentenfrauen. In der Diskussion wurden verschiedene Punkte berührt. Das Resultat war Genehmigung des Kredites. Zu dem Frauenabend soll ein Referent beigezogen werden und das Thema sich mit dem Qualitäts- und daraus folgendem Preisunterschiede wenigstens eines Teiles der Lebensmittel befassen.

Zum Schlusse kamen noch die Besoldungsansätze des Vorstandes und der Prüfungskommission zur Behandlung. Mit einer kleinen Abänderung wurde auch dieses Traktandum erledigt. Noch zurückkommend auf den Jahresbericht sei erwähnt, dass sich der Gesamtumsatz auf Fr. 83,277.70 belief oder 7,5% mehr als im Vorjahr. Der Ueberschuss betrug Fr. 7352.47 und wird verwendet wie beantragt:

In Reservefonds Fr. 900.—; in Baufonds Fr. 800.—; in Dispositionsfonds Fr. 250.—; Rückvergütung an Mitglieder 8% gleich Fr. 3070.70; Rückvergütung an Nichtmitglieder 5% gleich Fr. 1620.50; für Christbescherung und Vergabung Fr. 300.—; Vortrag auf neue Rechnung Fr. 411.27.

Eine Anregung fiel noch betr. Ausmalung des Hauptlokales. Nach gewalteter Diskussion wurde dem Vorstande Auftrag erteilt, in Sachen Schritte zu tun und eventuell Bericht und Antrag einzubringen. Nach vierstündigen Verhandlungen schloss der Präsident die Versammlung.

Bremgarten (Aargau). (W.-Korresp.) Der Konsumverein Bremgarten und Umgebung hielt Sonntag den 1. Dezember im Gasthaus «zur Reussbrücke» seine ordentl. Generalversammlung ab und es fanden sich zu derselben 250 Mitglieder ein; angenehm berührte es, dass auch die Frauen zahlreich vertreten waren. Jahresbericht und Jahresrechnung gaben zu keinen Aussetzungen Anlass und wurden unter bester Verdankung an die Verwaltung genehmigt. Es darf sich der Verein gratulieren, in Herrn G. Schmid von Altdorf einen schneidigen, überaus arbeitsfreudigen und pflichtgetreuen Verwalter gefunden zu haben. Der fleissige und sachliche Bericht über das 19. Betriebsjahr bietet für die Mitglieder manches Interessante. Unter den Folgen der Teuerung der Lebensmittel und des Personalwechsels hat der Verein natürlich etwas gelitten, doch ist zu hoffen, dass der Ausfall bald wieder eingeholt sein wird.

Der Jahresumsatz für das abgelaufene Geschäftsjahr betrug Fr. 173,526.02 (gegenüber Fr. 191,584.25 im Vorjahre). Daran partizipieren Nichtmitglieder mit Fr. 19,926.73. Der Durchschnittsbezug von Fr. 289.20 per Mitglied ist ein zu geringer Betrag. Die Genossenschaftstreue lässt bei vielen Mitgliedern sehr zu wünschen übrig. Einzelne treue Genossenschafter haben jedoch die Vorteile des Vereins benützt und Waren sogar für über Fr. 2000.— bezogen. Der Verein besitzt drei Liegenschaften, zwei Wohngebäude mit Läden und Magazin, die für Fr. 56,630.— versichert, im Buch mit Fr. 48,096.— figurieren und mit Fr. 39,300.— Hypotheken belastet sind. Das Warenlager inklusive Ausstände beträgt Fr. 35,222.90, an Wertschriften finden sich Fr. 1450.—. Die Mitgliederzahl ist von 601 auf 608 gestiegen. Die Rechnung schliesst mit einem Nettoüberschuss von Fr. 17,228.99, der folgendermassen verwendet wird: Fr. 14,000.— Rückvergütung an die Mitglieder oder 9% ihrer Warenbezüge, Fr. 1500.— in den Reservefonds, der nun auf Fr. 19,500.— angewachsen ist, Fr. 295.35 werden an den Mobilien abgeschrieben, Fr. 500.— für Weihnachtsgeschenke an die Kinder der Mitglieder und Fr. 933.64 Vortrag auf neue Rechnung. Durch den Verband schweiz. Konsumvereine bezog der Verein für Fr. 93,296.50 Waren.

Eine eingewurzelte Gewohnheit war bei uns bis heute das Kreditieren mit kürzern oder längern Zahlungsfristen. Die Gesuche um Kreditbewilligung mehrten sich immer mehr und der Posten für ausstehende Guthaben erhöhte sich von Jahr zu Jahr und damit auch die Gefahr, Verluste zu erleiden. Des öftern wurde das Verkaufspersonal ermahnt, das Kreditgeben zu beschränken, eine nachhaltige Gesundung dieses Krebsübels erzielte man jedoch nicht. Allgemein gewordene Gebräuche zu beseitigen und begangene Fehler zu verbessern und an ihre Stelle Besseres zu setzen, ist bekanntlich schwer. Hierin soll nun gründlich Wandel geschaffen werden. Die Generalversammlung fasste den einstimmigen Beschluss, dass der Warenverkauf von jetzt an nur noch gegen bar erfolgen darf. Den Kredit beanspruchenden Mitgliedern kommt jedoch die Verwaltung in weitgehendster Weise entgegen, damit auch bedrängte Konsumenten sich auf die veränderten Verhältnisse einrichten können. Möge dieser ehrende Beschluss eine Wohltat für sämtliche Mitglieder werden!

Im weitern sprach sich die Versammlung für das definitive Abonnement des «Genossenschaftlichen Volksblattes» aus. Das-

selbe bildet ein Bindeglied zwischen Verwalter und Mitgliedern, es fördert die genossenschaftlichen Ideen, enthält nützliche Winke und Ratschläge und bietet Raum für die Verwaltung, um Wissenswertes den Genossenschaftern mitzuteilen.

Da unser Verein durch den Brotverkauf unter den obwaltenden Verhältnissen Schaden leidet, wurde der Antrag einiger Mitglieder für probeweise Beschaffung von besserem und billigerem Brote aus der Genossenschaftsbäckerei Brugg einmütig zum Beschluss erhoben.

Vom Genossenschaftsrate wurde die fakultative Einführung von Wertmarken beschlossen, um den Verkehr in den Verkaufsläden zu erleichtern. Zwei weitere Anträge: die Geschäftslokale sind mit Rücksicht auf das Personal abends 9 Uhr zu schliessen und die Jahresrechnung soll den Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung zugestellt werden, wurden unbeanstandet gutgeheissen.

Für die aus dem Genossenschaftsrat ausgetretenen Herren Aubry und Moser wurden die Herren Jakob Rudolf, Grundbuch-Verwalter und Gärtner, Schreiner, neu gewählt.

Die Abwicklung der gut besetzten Traktandenliste beanspruchte 3½ Stunden; ganz deutlich zeigte sich gegen den Schluss der Verhandlungen, dass die werten Genossenschafterinnen das grössere Verharrungsvermögen besassen.

Gelterkinden. (M.-Korr.) Nach seinem soeben im Druck erschienenen Jahresbericht erzielte der hiesige Konsumverein in dem mit 30. September 1912 zu Ende gegangenen 7. Geschäftsjahr einen Bruttoüberschuss von Fr. 21,311.83. Nach Abzug sämtlicher Unkosten, Vornahme bedeutender Abschreibungen auf Gebäuden und Mobilien und Einlage von Fr. 2006.— in den Reservefonds bleibt zur Verfügung der nächsten Sonntag, den 8. Dezember, stattfindenden Generalversammlung die Summe von Fr. 8025.73. Hievon sollen nach Vorschlag des Verwaltungsrates und der Revisoren Fr. 7105.— zur Ausrichtung einer 9%igen Rückvergütung auf den Warenbezügen der Mitglieder verwendet, Fr. 200.— auf dem Warenkonto abgeschrieben, Fr. 160.— als Gratifikation dem Ladenpersonal überwiesen und Fr. 560.73 auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Reservefonds erreicht mit der diesmaligen Zuwendung die für unsere Verhältnisse recht ansehnliche Summe von Fr. 8065.35. Die Gebäulichkeiten sind in die Ausgansbilanz mit Fr. 40,000.— (Brandassekuranz Fr. 42,000.—), das Warenlager mit Fr. 19,177.50 eingestellt. Demgegenüber beziffern sich die vom Verein kontrahierten Anleihen auf bloss Fr. 45,000.—. Für den Umbau der Gebäulichkeiten hat die letztjährige Generalversammlung die Aufnahme eines neuen Anleihens von Fr. 9000.— beschlossen. Dank dem guten Geschäftsgang konnte jedoch dieser Beschluss unausgeführt bleiben und war es möglich, die sämtlichen Baukosten aus den gesammelten Ersparnissen und den laufenden Ueberschüssen zu decken. Unser Hauptlieferant blieb auch im Berichtsjahr der V. S. K. in Basel. Von Fr. 38,449.— im Jahre 1911 stieg der Wert seiner Lieferungen auf Fr. 62,894.40, während von anderen Lieferanten für Fr. 29,808.60 Waren bezogen wurden. Der Durchschnittskonsum der Mitglieder hob sich von Fr. 316.— auf Fr. 336.—.

Liestal. (H.-Korr.) Sonntag, den 1. Dezember, versammelte sich zur ordentlichen Sitzung der Genossenschaftsrat des Konsumvereins Liestal und Umgebung fast vollzählig im Restaurant «Farnsburg» in Liestal. Nach einem kurzen Eröffnungswort des Präsidenten, Herrn Direktor Heinis, wurden zuerst die üblichen Traktanden, Appell und Protokoll, sowie die Bestätigung von kürzlich getroffenen Ersatzwahlen in den Genossenschaftsrat erledigt. Hierauf folgte eine Ersatzwahl in den Verwaltungsrat für den ausgetretenen Dr. Rosenberg. Im ersten Wahlgang wurde gewählt Herr Gemeindepräsident Miesch von Titterten.

Ueber den Jahresbericht und die Jahresrechnung referierte eingehend Herr Verwalter Flubacher. Nach erfolgter reiflicher Diskussion wurden dieselben nach den Anträgen des Verwaltungsrates und der Rechnungsrevisoren zuhanden der Generalversammlung, welche am 15. Dezember im «Falken» in Liestal stattfinden wird, genehmigt.

Eine Eingabe von mehreren Genossenschaftsräten betr. Publikation von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bureau, des Verwaltungsrates und der Rechnungskommission wurde in dem Sinne gutgeheissen, dass Wahlvorschläge nicht publiziert, sondern mit Namensunterschrift den Mitgliedern des Genossenschaftsrates zugesandt werden können.

Zwei Anträge des Verwaltungsrates betr. Abtretung der Wasserservitut im «Schlüssel» an die Gemeinde Liestal und die Aufgabe des Milchgeschäftes wurden zur nochmaligen Prüfung und endgültigen Erledigung an den Verwaltungsrat gewiesen.

Das mit Ende August abgelaufene Geschäftsjahr ergibt einen Totalumsatz von Fr. 1,316,130.80. Die Zunahme beträgt Fr. 165,373.80 gegenüber dem Vorjahre. Der Rechnungsüberschuss beläuft sich ohne Zuwendungen und Abschreibungen auf Fr. 106,799.28. Die vom Verwaltungsrat beantragten Abschreibungen und Zuwendungen belaufen sich auf Fr. 26,242.05. Daraus ergibt sich eine 8%ige Rückvergütung im Betrage von Fr. 80,000 und ein Saldo von Fr. 557.23. Der Reservefonds ist nun auf Fr. 80,859 angewachsen.

Burgdorf. Einen bedeutenden Fortschritt hat wiederum der Konsumverein Burgdorf zu verzeichnen. Wenn es so fort geht wird diese erst vor 5 oder 6 Jahren gegründete Genossenschaft bald auch in die Reihe der schweren Artillerie eintreten — wir meinen jene Artillerie, die die Festungen der kapitalistischen Monopole mit Brotlaiben und Kartoffeln bombardiert. Von Fr. 99,000 im Jahre 1909, Fr. 122,000 im Jahre 1910, ist der Umsatz dieses Jahr auf Fr. 148,275 gestiegen. Daraus erhellt schon zur Genüge, dass die ehemalige Kinderkrankheit für immer überwunden ist. Die Errichtung einer oder mehrerer Filialen im Laufe des nächsten Jahres und die Anstellung eines Verwalters werden ohne Zweifel dazu beitragen, diese Entwicklung zu beschleunigen. Die Mitgliederzahl verzeichnet ebenfalls eine Zunahme von 356 auf 408, wie auch die Sparkasse, von Fr. 13,975 auf Fr. 14,951. Auf die Bezüge werden 7% rückvergütet.

Männedorf. Der Arbeiterkonsumverein Männedorf, der nun, nach der kürzlich vorgenommenen Statutenänderung, nur noch kurzweg Konsumverein Männedorf heisst, verzeichnet dem uns vorliegenden 24. Rechnungsabschluss gemäss, einen Umsatz von Fr. 117,657 gegen Fr. 106,074 im Vorjahre, somit eine beträchtliche Zunahme. Die Filiale Auf-Dorf entwickelt sich ebenfalls in befriedigender Weise.

Neuenburg. Bekanntlich hat der verdiente Verwalter unseres dortigen Verbandsvereins, Herr E. Berger, infolge der Angriffe eines seither deshalb ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes seine Demission eingereicht. Immerhin war man der Hoffnung, das von der Generalversammlung ausgesprochene Zutrauensvotum und der allseitige Wunsch würden Herrn Berger bewegen, auf seinen Entschluss zurückzukommen. Nach den neuesten Nachrichten soll dies jedoch nicht der Fall sein, was wir im Interesse unserer Bewegung sehr bedauern müssen.

Verbandsnachrichten

Lebensmittelpreisstatistik. Am 3. Dezember sind die Erhebungsformulare für die Lebensmittelpreisstatistik (pro IV. Quartal) versandt worden. Bei Redaktionsschluss am 5. Dezember sind bereits 30 Antworten eingetroffen, ein Beweis, dass sich die Zahl derjenigen Verbandsvereine, die prompt antworten, allmählich vermehrt; möge ihr Beispiel viele Nachahmer finden.

Literatur

Eingegangene Schriften.

Der Verband schweiz. Gefrierfleisch-Importeure hat sich veranlasst gesehen, die seinerzeit (Seite 480 des laufenden Jahrganges) auch von uns kritisierte Eingabe des Schweizerischen Gewerbevereins vom 20. August 1912 gegen die Fleischeinfuhr durch eine Gegeneingabe an die Bundesversammlung zu beantworten, auf die wir wahrscheinlich noch zurückkommen werden. Zuhanden unserer grösseren Konsumvereine ist uns eine gewisse Anzahl dieser Broschüre in freundlicher Weise zur Verfügung gestellt worden und wir lassen nächster Tage an die 100 grössten Vereine je ein Exemplar abgehen. Anderen Verbandsvereinen steht auf Verlangen auch je 1 Exemplar zur Verfügung.

Auch auswärtigen Konsumvereinen (in Deutschland und Oesterreich), die sich um die Gefrierfleischabgabe interessieren, sind wir ebenfalls in der Lage, auf Verlangen je 1 Exemplar dieser Schrift abzugeben.

Redaktionsschluss 5. Dezember.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: **Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)** Für denselben: Dr. **Oskar Schär.**

Basler Leckerli

ein Fabrikat der Grossbäckerei des A. C. V., sind aus den besten Zutaten hergestellt und zeichnen sich durch hervorragend feinen Geschmack aus. Im ganzen Schweizerlande bekannt und beliebt. Zu beziehen durch den

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) :: Basel

Buchdruckerei und Bureauartikel

Den tit. Vereinsverwaltungen empfehlen wir uns zur Anfertigung von Drucksachen aller Art wie:

Organische Reglemente für Kommissionen etc., Krankenkassen-Reglemente etc. Verwalter-Reglemente, Verkäuferinnen- und Dienst-Reglemente für Angestellte Besoldungs-Regulative, Reglemente für Milchlieferanten, Lieferanten-Verträge
Illustrierte Prospekte und Festschriften

Einkaufsbüchlein diverser Systeme, Anteilscheine Anteil-Guthabenbüchlein, Sparkassa-Reglemente und Sparkassa-Büchlein, Obligationen, Statuten

Schemata für Mitgliederverzeichnisse, Registrierkarten, Bestellscheine, Retourscheine, Lieferungsscheine, Warenbücher, Warenlagerkarten, Formulare und Schemata für Bäckereien, Molkereien, Brennmaterialien und Schlächtereien

Buchhaltungs-Bücher, Papiersäcke, Packpapiere

Jahresberichte, Mitgliederkarten, Einladungskarten, Inventurbögen, Memoranden Briefbogen, Couverts, Wechselformulare, Quittungsformulare, Waren-Etiketten

Muster stehen zur Verfügung ▫ Prompte und gute Ausführung

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Abteilung Brennmaterialien

Den Vereinsverwaltungen empfehlen wir unsere Dienste zur Lieferung von:

Rheinische Braunkohlenbriketts „Union“, Normalformat
für Hausbrand und Herdfeuerung.

Rheinische Braunkohlenbriketts „Union“, Würfelformat
für Bäckereien und eventuell auch für Hausbrand.

Belgische Anthrazitnusskohlen, gewaschen und gesiebt, 20/30, 30/50, 50/80 mm
für Hausbrand in Dauerbrenner.

Belgische Eiform-Anthrazit „Union“, ca. 45 gr
Ersatz für Anthrazit, da Wagenladung ca. Fr. 150.— billiger zu stehen kommt.

Belgische Würfelkohlen, gewaschen und gesiebt, 20/30, 30/50, 50/80 mm
für Herdfeuerung.

Belgische Würfelkohlen, gewaschen und gesiebt, 10/20 mm
russ- und rauchfrei, für Dampfkesselfeuerung, Molkereien etc.

Belgische Steinkohlenbriketts, 3, 5 und 10 kg-Stücke
wenig russend und rauchend, für Dampfkesselfeuerung, Molkereien etc.

Ruhrbrechkokes, 20/40, 30/50, 40/60, 60/90, 70/100 mm
für Zentralheizungen.

Ruhr-Anthrazit-Nusskohlen, 25/45 und 45/70 mm, nachgesiebte
für Hausbrand in Dauerbrenner.

Ruhress-Nusskohlen, nachgesiebte, I 50/70 mm, II 25/50 mm
für Herdfeuerung (Ersatz für belgische Würfelkohlen).

Ruhress-Nusskohlen, nachgesiebte, III 15/25 mm
für Industriezwecke und Dampfkesselfeuerung, Molkereien etc.

Ruhrschmiedekohlen, nachgesiebte, Nuss III 15/30 mm, Nuss IV 8/15 mm
für Schmiede und zum Härtnen in Fabriken.

Ruhrsteinkohlenbriketts, weniger russend als Saarkohlen
für Dampfkesselfeuerung und Industriezwecke.

Gaskokes, Deutscher, Basler und Pariser (geringer als Ruhrkokes)
für Glätteöfen, Niederdruck-Kesselfeuerungen, Zentralheizungen.

Saarflammstück- und Würfelkohlen, 50/80 und 30/50 mm
für Kessel- und Waschküchenfeuerung, Hotels und Restaurants.

Buchene Retortenkohlen (Glättekohlen) in 1 und 2 kg-Paketen.

Gesundheits-Glühstoff „Union“, in hübscher Verpackung à 50 Stück, ca. 650 gr.

Petroleum, amerikanischer und österreichischer Provenienz.

Lampenöl, französisches, doppelt raffiniertes.

Brennsprit 92 %, Feinsprit 95 %.

Benzin 0,680—0,720.

Bei Bedarf und Eindeckung für den Winter konsultiere man unsere Preisliste.

Wir sind in der Lage, auch kombinierte Ladungen ab Basel zu liefern.

Man verlange Spezialofferte.